

**Öffentliche Betrauung der Schmallenberger Sauerland Tourismus GmbH
durch die Stadt Schmallenberg
mit der bedarfsgerechten Bereitstellung von Leistungen der Tourismusförderung
(Grundbetrauungsakt)**

Auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES (EU) 2025/2630 DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 2025

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/21/EU

(2025/2630 ABI. EU Nr. L 1/16 vom 19. Dezember 2025),

- Freistellungsbeschluss -

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

wird Folgendes verfügt:

Präambel

Die Schmallenberger Sauerland Tourismus GmbH ist in der allgemeinen Tourismusförderung tätig und dient der Förderung und Vermarktung der Ferienregion Schmallenberg und Eslohe. Diese erfolgt durch allgemeine Information und Beratung als auch durch die Förderung und die Weiterentwicklung des touristischen Angebots. Die Tätigkeiten der Schmallenberger Sauerland Tourismus GmbH dienen dabei auch zur Bündelung des touristischen Angebots und der Steigerung der Attraktivität der Region als Tourismusziel. Weiteres Ziel ist die Förderung und Unterstützung der naturnahen, nachhaltigen und zukunftsgerichteten Entwicklung des Tourismus in der betrauten Urlaubs- und Freizeitregion Schmallenberg und Eslohe.

Die Stadt Schmallenberg bestätigt durch diesen Beschluss die Betrauung der Schmallenberger Sauerland Tourismus GmbH mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Zweck dieses Betrauungsaktes ist es, dass für die betraute gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ein angemessener Ausgleich gewährt werden sollte, damit die Effizienz und Qualität der Dienste gesichert bleiben. Die Schmallenberger Sauerland Tourismus GmbH soll ganz allgemein in die Lage versetzt werden, überhaupt in diesen Bereichen der Daseinsvorsorge tätig zu werden und die ihr nach dem Gesellschaftszweck obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

§ 1

Gemeinwohlaufgaben

- (1) Ziel der Stadt Schmallenberg ist es, den Tourismus in der Region durch Zuwendungen in die betrauten Tätigkeitsbereiche zu fördern, da diese Leistungen sonst gar nicht oder nicht in der notwendigen Qualität und Nachhaltigkeit erbracht werden würden.
- (2) Die Tourismusförderung ist Teil der allgemeinen Wirtschaftsförderung und stellt eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dar. Die allgemeine Tourismusförderung zählt zu den nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten des § 107 Abs. 2 GO NRW.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen

- (1) Die Stadt Schmallenberg betraut in Bestätigung der langjährigen Praxis die Schmallenberger Sauerland Tourismus GmbH mit den Aufgaben der allgemeinen Tourismusförderung.
- (2) Der Betrauungsakt bestätigt den Gegenstand und den Zweck der Gesellschaftssatzung der Schmallenberger Sauerland Tourismus GmbH. Es werden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erbracht und als solche auf Grundlage des Freistellungsbeschlusses (EU) 2025/2630 vom 16.12.2025 betraut. Dadurch wird den Anforderungen des Europäischen Beihilferechts Rechnung getragen. Für die Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Leistungen wird zusätzlich Bezug genommen auf § 2 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag. Die dort aufgeführten konkreten gemeinwirtschaftlichen Leistungen sind Bestandteil dieser Betrauung. Dies umfasst neben der Unterhaltung eines Büros und dem Marketing auch die Zusammenarbeit mit anderen touristischen Organisationen und Partnern. Einbezogen in die Betrauung sind auch diskriminierungsfreie und transparente Dienstleistungen im Rahmen der Bündelung und Förderung des touristischen Angebots in der Region.
- (3) Soweit die Schmallenberger Sauerland Tourismus GmbH sonstige wettbewerbliche Tätigkeiten erbringt, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, werden diese in einer Trennungsrechnung zu den Leistungen nach § 2 Abs. 1 geführt. Ebenso werden Zuwendungen, welche die Schmallenberger Sauerland Tourismus GmbH auf Grundlage anderer gesetzlicher Bestimmungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erhält, in Trennungsrechnung geführt.

§ 3

Ausgleichszahlungen

- (1) Zur Gewährleistung der genannten Aufgabe deckt die Stadt Schmallenberg einen sich aus der Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ergebenden Verlust der Schmallenberger Sauerland Tourismus GmbH ab. Unmittelbar ausgeglichen werden dabei ausschließlich Verluste, die für die Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderlich sind. Die Kostenpositionen für den Ausgleich werden im Haushalt der Stadt gemäß dem Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen und sind auf Grundlage des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission und dieses Betrauungsaktes jeweils Bestandteil der Betrauung. Die eigentliche Ausgleichszahlung dient dem allgemeinen Defizitausgleich zur Förderung der im allgemeinen Interesse liegenden Tätigkeiten.
- (2) Das Ausgleichsverfahren erfolgt dabei in folgender Weise: Die Schmallenberger Sauerland Tourismus GmbH stellt auf Grundlage der mehrjährigen Finanzplanung einen Antrag für einen Bewilligungszeitraum von vier Jahren. Aus der Finanzplanung sind die Bedürfnisse eines jeden Jahres abzuleiten. Die Stadt erlässt bei positiver Prüfung auf Grundlage des Antrags entsprechend einen Bewilligungsbescheid für vier Jahre. Die Ausgleichszahlung erfolgt jeweils am Ende des Jahres auf Grundlage der erforderlichen Förderung durch

Zuwendungsbescheid. Die Förderung erfolgt nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen i.V.m. den dazu erlassenen Nebenbestimmungen. Der Bewilligungsbescheid wird mit den im Rahmen des Förderrechts üblicherweise beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen (AN-Best) versehen.

- (3) Die Ausgleichszahlungen der Stadt Schmallenberg gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital zu decken (Nettokosten). Die „Nettokosten“ sind die Differenz zwischen den im Rahmen der Trennungsrechnung und der Kostenrechnungsgrundsätze für die betrauten Bereiche ermittelten Aufwendungen und Erträge bzw. Kosten und Erlöse.
- (4) Die ausgleichsfähigen Aufwendungen bemessen sich nach den zur Ausführung der gemeinwirtschaftlichen Leistung benötigten Kosten. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt jährlich nach Abrechnung auf Grundlage des Bewilligungsbescheids über die Ausgleichshöhe und erlässt einen entsprechenden Zuwendungsbescheid.
- (5) Führen unvorhersehbare Ereignisse im Bereich der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 im Laufe des Wirtschaftsjahres zu höheren als den im Haushaltsplan angesetzten Kosten, erhöhen sich die ausgleichsfähigen Kosten entsprechend, soweit sie der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dienen.
- (6) Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, dürfen nicht ausgeglichen werden. Gewinne aus solchen Dienstleistungen mindern die Ausgleichszahlungen. Die Schmallenger Sauerland Tourismus GmbH wird die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in dem Lagebericht zum Jahresabschluss für das jeweils gelaufene Geschäftsjahr nachweisen.
- (7) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Schmallenger Sauerland Tourismus GmbH auf die Ausgleichszahlung (Haushaltsvorbehalt). Die Ausgleichszahlung steht unter dem Vorbehalt, dass ein entsprechender Ansatz in den Haushaltsplan der Stadt aufgenommen wird. Der auszugleichende Betrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.
- (8) Das Unternehmen führt eine Beihilfeakte, in der die nach diesem Betrauungsakt sowie dem Freistellungsbeschluss erforderlichen Voraussetzungen für den Fall der Prüfung dokumentiert werden.

§ 4

Trennungsrechnung

Soweit die Schmallenger Sauerland Tourismus GmbH sonstige Tätigkeiten i. S. v. § 2 Abs. 3 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss das Unternehmen in seiner Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 und 2 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Schmallenger Sauerland Tourismus GmbH

erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In der Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 5 Freistellungsbeschluss ist zu berücksichtigen. Weiterhin sind die Voraussetzungen des Transparenzrichtlinie-Gesetz vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Art. 53 G v. 10.8.2021 I 3436) zu beachten. Die jährliche Trennungsrechnung ist der Stadt zu übermitteln. Die Stadt hat jederzeit das Recht zusätzliche Nachweise oder sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit der Prüfung der Trennungsrechnung oder Überkompensationsprüfung anzufordern.

§ 5

Verbot der Überkompensation und Rückerstattungspflichten

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Zuwendungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen entsteht, führt die Schmallenberger Sauerland Tourismus GmbH Schmallenberg nach der von der Stadt verfügbaren Ausgleichsperiode, mindestens jedoch alle 4 Jahre, den Nachweis, dass keine Überkompensation vorliegt. Dies geschieht auf Grundlage des Jahresabschlusses sowie durch Darlegung der den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Rahmen der Trennungsrechnung zuzuordnenden Kosten und Einnahmen. Die Einzelheiten dazu werden im Zuwendungsbescheid geregelt.
- (2) Zuwendungsrechtlich führt die Schmallenberger Sauerland Tourismus GmbH nach den Maßgaben des Bewilligungsbescheides den Nachweis für die Verwendung der Mittel.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Nachweis der Erforderlichkeit der Ausgleichszahlungen (Überkompensationsprüfung) sowie die Trennungsrechnung jährlich oder in der von ihr vorgesehenen Ausgleichsperiode – mindestens aber alle vier Jahre - für den jeweiligen zurückliegenden Zeitraum von einem Wirtschaftsprüfer testiert wird. Die Stadt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen jederzeit prüfen zu lassen. Der Jahresabschluss ist der Stadt zur Verfügung zu stellen.
- (4) Im Falle von zu viel geleisteten Ausgleichszahlungen fordert die Stadt die Schmallenberger Sauerland Tourismus GmbH zur Rückzahlung des überschüssigen Betrags durch die GmbH an die Stadt auf.
- (5) Etwaige im Rahmen des bis zur Durchführung der Überkompensationskontrolle gewählten Ausgleichszeitraumes bei der ex-post-Kontrolle festgestellte Überdeckungen der Ausgleichszahlung können bis zu einer Höhe von maximal 10 % der jeweiligen Ausgleichssumme bei der Bemessung der Ausgleichszahlung der folgenden Ausgleichsperiode mindernd berücksichtigt werden.

§ 6

Vorhalten von Unterlagen

- (1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleiche mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses 2025/2360 vereinbar sind, gemäß Art. 8 Abs. 3 Freistellungsbeschluss während des Betrauungszeitraumes und mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraumes aufzubewahren.
- (2) Soweit Mitwirkungspflichten zur Erfüllung der Transparenzfordernisse nach Art. 8 Abs. 1 und 2 Freistellungsbeschluss 2025/2360 bestehen, werden diese beachtet.

§ 7

Geltungsdauer, Beendigung

- (1) Die Betrauung der Schmallenberger Sauerland Tourismus GmbH nach Maßgabe dieses Betrauungsaktes tritt rückwirkend zum 8.1.2026 in Kraft.
- (2) Der Betrauungsakt gilt für die Dauer von 10 Jahren und ist befristet auf den 07.01.2036.
- (3) Für die Zeit ab Ablauf des bisherigen Betrauungsaktes am 08.12.2025 bis zum 08.01.2026 soll der bis dahin geltende Betrauungsakt weitergelten und wird für diesen Zeitraum wieder in Kraft gesetzt.
- (4) Eine erneute Betrauung ist zulässig. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und europäischen Recht wird die Stadt Schmallenberg jeweils möglichst frühzeitig befinden.
- (5) Die Betrauung endet vor Ablauf von 10 Jahren, wenn die Stadt Schmallenberg die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die Gegenstand dieser Betrauung ist, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften, regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teile von Einzelverpflichtungen dieser Betrauung, so gilt die Betrauung im Übrigen fort.

§ 8

Anpassungsklausel

Sollte eine Bestimmung des Betrauungsbeschlusses nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Betrauungsbeschluss eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies den Beschluss im Übrigen nicht. Die Stadt wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die so weit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder was nach dem Sinn und Zweck des Beschlusses gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung erkannt worden wäre.

§ 9

Subsidiarität; Ergänzungen; Umsetzung

- (1) Bestehende oder zukünftige behördliche Genehmigungs- oder Aufsichtsverfahren werden durch diese Betrauung nicht berührt.
- (2) Die Stadt Schmallenberg behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen oder Nebenbestimmungen zu diesem Betrauungsakt ebenso wie abweichende oder ergänzende Regelungen durch gesonderte Bescheide vor.
- (3) Die Schmallenberger Sauerland Tourismus GmbH hat durch Gesellschafterbeschluss dafür Sorge zu tragen, dass dieser Ratsbeschluss durch ihre Geschäftsführung vollständig umgesetzt wird.

Schmallenberg, den _____

Johannes Trippe
Bürgermeister